

1. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Hintersee

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hintersee vom 15.11.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Nach § 12 wird der § 12a eingefügt:

§ 12a Anonyme Grabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben werden.
- (2) Für eine anonyme Grabstätte wird eine Größe von 0,50 x 0,50 m vorgeschrieben.
- (3) In einer anonymen Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Umbettungen aus einer anonymen Grabstätte in eine andere Grabstätte sind unzulässig.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Hintersee wurde am 15.11.2012 durch die Gemeindevertretung Hintersee beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hintersee, den 15.11.2012


Ziegfeld
Bürgermeisterin

